

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare
Sicherheit zur Weiterentwicklung des Aktionspro-
gramms Natürlicher Klimaschutz (ANK)
vom 30. Juli 2026

Berlin, 20. August 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur **Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK)** vom 30.07.2026 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Kommunale Unternehmen sind zentrale **Akteure** bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen vor Ort. Mit der Bewirtschaftung und Gestaltung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen entscheiden sie direkt über Treibhausgasemission. Damit verfügen die Unternehmen und Betriebe über wichtige Stellschrauben, Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit von Städten und Gemeinden gegenüber den Folgen des Klimawandels zu stärken.
- › Kommunale Unternehmen und Betriebe tragen zugleich die Verantwortung für **Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit**. Entscheidender Erfolgsfaktor beim Klimaschutz für den VKU ist, dass er wirtschaftlich und sozial tragfähig, lokal umsetzbar sowie ressourcenorientiert ausgestaltet wird, da nur so die nötige gesellschaftliche Akzeptanz erreicht werden kann. Dies gilt besonders für die Einbindung kommunaler Infrastruktur. Sie ist als Grundlange für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen maßgeblich. Gleichzeitig sind damit Investitionen in erheblichem Umfang notwendig, weshalb die Finanzierung dieser Investitionen entscheidend ist bei der Umsetzung von Klimaschutz vor Ort.
- › Die speziellen Förderprogramme wie das **Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)** sind daher von herausgehobener Bedeutung. Für kommunale Unternehmen eröffnet das Aktionsprogramm die Möglichkeit, natürliche Klimaschutzmaßnahmen in enger Partnerschaft mit den Kommunen wirtschaftlich tragfähig umzusetzen. Die Fördermittel sind eine Voraussetzung dafür, dass Investitionen in den Klimaschutz und auch die Klimaanpassung vor Ort überhaupt erst angestoßen werden können. Das ANK mit einer umfassenden finanziellen Ausstattung ist ein wichtiger Baustein, die Klimaschutzziele zu erreichen und zugleich kommunale Infrastrukturen klimaresilienter zu machen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Wir begrüßen ausdrücklich die Fortführung des „**Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz**“ (**ANK**). Die Ziele des ANK greifen wichtige Handlungsfelder kommunaler Unternehmen auf, wie die Förderung von Stadtgrün, Stärkung des Landwasserhaushalts, naturnahen Gewässern, Mooren, Böden und klimaresilienten Freiflächen. Sie tragen nicht nur zum Schutz des Klimas bei, sondern sind auch maßgeblich für die Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels (Starkregen, Hochwasser, Hitze, Dürren) und fördern zugleich die Biodiversität.
- › Aus Sicht des VKU sollte das ANK stärker berücksichtigen, dass Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes häufig zugleich der Klimaanpassung, dem Hitzeschutz, der Sicherung der Wasserverfügbarkeit und der Resilienz kritischer Infrastrukturen dienen. Diese **Mehrfachwirkungen** sollten sich stärker in den Programmen widerspiegeln. Eine **engere Verzahnung** der verschiedenen Zielsetzungen kann die Umsetzung vor Ort vereinfachen und beschleunigen. Kommunale Unternehmen als Träger zentraler Daseinsvorsorgeleistungen sollten hierbei stärker als Umsetzungsakteure berücksichtigt werden.
- › Die **Förderrichtlinie „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“** ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein wichtiger Baustein. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die Bundesregierung das Förderprogramm im Rahmen des ANK fortführen wird und besser ausstatten möchte. Die Absenkung der Zuschusshöhen zum 1. Januar 2026 wirkt hier jedoch kontraproduktiv und sollte rückgängig gemacht werden. Das Förderprogramm sollte stattdessen langfristig verstetigt und mittel- und langfristig unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage aufgesetzt werden. Kurzfristig sollte die komplexere **Förderbeantragung** wieder auf das einfachere Niveau zurückgeführt werden.
- › Die Potenziale beim Klimaschutz werden gegenwärtig durch eine Reihe von **Hindernissen** nicht vollständig genutzt. Hierzu gehören komplexe Genehmigungsverfahren, begrenzte Ausbaurlaubnisse, energierechtliche Anforderungen, bürokratische sowie steuerrechtliche Belastungen und komplexe Fördermechanismen (siehe auch [VKU-Stellungnahme zum Klimaschutzprogramm](#) vom 13.01.2026).

Wir weisen darauf hin, dass die erfolgreiche Umsetzung der Ziele des natürlichen Klimaschutzes verlässliche politische und rechtliche Rahmenbedingungen voraussetzt. Hierzu gehören insbesondere eine **auskömmliche und langfristig abgesicherte Finanzierung**, beschleunigte **Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren** sowie eine stärkere **rechtliche Privilegierung** von Maßnahmen, die im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und einer resilienten und verlässlichen Versorgung zusammenwirken.

Stellungnahme

Zu Themenbereich 1: Moorschutz (Ziffer 272ff.)

Zu Ziel 1.c: Einstellung des Torfabbaus (Ziffer 400 ff.)

Die Einstellung des Torfabbaus und die Verhinderung oder Verminderung des Ausweichens auf Torfimporte können auch durch die Verringerung der wirtschaftlichen Nachfrage nach Torfprodukten, z. B. Blumenerden auf Torfbasis, vorangebracht werden. Erden auf Torfbasis können durch Erden auf Kompostbasis ersetzt werden. Im Rahmen der ANK und auch des KSP sollte diese Klimaschutzwirkung der Kompostverwertung, wie in der Moorschutzstrategie, anerkannt und die Herstellung und Akzeptanz von Komposterden höchster Reinheit und Qualität gefördert werden. Die Anwendung von qualitativ hochwertigen Komposten auf Böden sollte insgesamt gefördert werden, da sie z. B. auch – anders als die Anwendung mineralischer Dünger – die Wasserhaltekapazität der Böden verbessert, den Rückgang der Humusgehalte aufhalten und umdrehen kann und so zur Klimaanpassung beiträgt. Gefördert werden sollten z. B. Maßnahmen zur Kompost- und Erdenherstellung und -anwendung, die über die Anforderungen des Abfallwirtschaftsrechts hinausgehen.

Zu Themenbereich 2: Wälder und Holznutzung (Ziffer 409 ff.)

Zu Ziel 2.e: Klimaschutzwirkung durch Holz- und sonstige Biomassenutzung stärken (Ziffer 649 ff.)

Aus Sicht des VKU liegt die wesentliche Herausforderung für die Stärkung der sektorübergreifenden Koordinierung und Stärkung des Biomasseeinsatzes (stofflich/energetisch) im Fehlen einer nationalen Biomassestrategie. Deren Eckpunkte müssen deshalb zügig zu einer umfassenden effektiven Strategie ausgebaut werden, die tatsächlich alle Emissionssektoren, Wirtschaftszweige und Gesellschaftsteile übergreifend berücksichtigt.

Zu Maßnahme 2.e1: Holz- und sonstige Biomassenutzung an Klimaschutzwirkung ausrichten

Der VKU wird sich gern an dem geplanten sektorübergreifenden Runden Tisch für Empfehlungen zur Ausgestaltung der Energie- und Wärmewende beteiligen und z. B. über den Rechtsrahmen für die energetische Biomassenutzung sprechen. Die kommunalen Unternehmen können hier in vielfacher Hinsicht, z. B. als Kraftwerksbetreiber, Sperrmüllentsorger, Wertstoffhofbetreiber und Grünabfallverwerter, bedeutende Perspektiven einbringen.

Zu Themenbereich 3: Landwirtschaftlich genutzte mineralische Böden (Ziffer 800 ff.)

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Klimaschutzleistung landwirtschaftliche genutzte Böden mit dem ANK gezielt verbessern möchte. Die beschriebenen Maßnahmen dienen nicht nur einer Verbesserung der Bodenfunktion, sondern haben in der Folge auch positive Effekte für den Schutz der Trinkwasserressourcen.

Der Erhalt und Aufbau der Humusvorräte der landwirtschaftlich genutzten Mineralböden kann z. B. durch die Anwendung von qualitativ hochwertigen Komposten erreicht werden. Sie trägt zugleich zur Verbesserung der Bodenbiodiversität bei.

Zu Themenbereich 4: Siedlungs- und Verkehrsflächen (Ziffer 910 ff.)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen auf Siedlungs- und Verkehrsflächen weiterhin fördern will und dabei anerkennt, dass dafür erhebliche Mittel notwendig sind (**Ziffer 926 ff.**).

Zu 4.a1 Natur im urbanen Raum (Ziffer 940 ff.)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Ausweitung des Ziels 4.a Fortführung und Intensivierung des Natürlichen Klimaschutzes auf Siedlungs- und Verkehrsflächen die **Förderrichtlinie „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“** erweitert wird. Der genannte Zielhorizont 2045 zur Erreichung der Förderziele erscheint einerseits positiv, da er eine Verstärkung des Programms suggeriert. Auf der anderen Seite werden mit dem Zieldatum die einzelnen Zielgrößen deutlich relativiert und die notwendigen Maßnahmen könnten nicht kurzfristig angegangen, sondern in die Zukunft verschoben werden.

Die Förderrichtlinie hatte zu Beginn verhältnismäßig einfache **Antragsbedingungen** (einstufiges Verfahren, fortlaufende Antragstellung und Bewilligung). Zwischenzeitlich hat der Fördermittelgeber die Nachweispflichten komplexer gestaltet, was die Hemmschwelle für kleine Kommunen und kommunale Unternehmen deutlich heraufgesetzt hat. Gleiches gilt für die Absenkung der **Zuschusshöhen** zum 1. Januar 2026 von 80 Prozent der förderfähigen Kosten bzw. 90 Prozent für finanzschwache Kommunen auf 50 bzw. 80 Prozent. Eigenanteile von selbst 20 Prozent sind für viele kleinere und/oder finanzschwache Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen häufig nicht zu leisten. Antragsbedingungen und Förderhöhen sollten wieder auf das Ausgangsniveau gesenkt bzw. gehoben werden.

Sonstige Einrichtungen von Kommunen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sollten als antragsberechtigt aufgenommen und z. B. über die Anforderungen des Abfallrechts hinausgehende Maßnahmen zur naturnahen, biodiversitätsfördernden Gestaltung von Deponieoberflächenabdichtungen gefördert werden.

Zu Themenbereich 5: Gesamtsystem Landschaftswasserhaushalt als Fundament für wirksamen Klimaschutz (Ziffer 958 ff.)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung den naturnahen Landschaftswasserhaushalt anerkennt und mit dem ANK weiter stärken möchte. Die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes ist neben den Klimaschutz-Effekten insbesondere für die nachhaltige Sicherung der Trinkwasserressourcen von essenzieller Bedeutung. Das Halten von Wasser in der Landschaft ist vor allem mit Blick auf die Folgen der Klimaänderung in Form häufiger auftretenden Dürre-Phasen eine vordringliche Maßnahme. Wir unterstreichen daher auch die Aussage der „**Multifunktionalität von Gewässern und ihre(r) Ökosystemleistungen**“ (Ziffer 1083).

Dürrephasen, wie im gegenwärtigen Sommer, wirken sich auf das **Energiesystem** aus und können die Versorgungssicherheit beeinträchtigen, bspw. wenn Wasserkraftwerke und Flusswärmepumpen durch Niedrigwasser nur eingeschränkt betriebsfähig sind. Damit ergeben sich automatisch Auswirkungen auf die THG-Emissionen, wenn Strom und Wärme alternativ (und ggfs. fossil) erzeugt werden müssen.

Weiterhin setzen anhaltende Trockenphasen durch die Anspannung des Wasserhaushaltes auch die **öffentliche Wasserversorgung** unter Druck. Die Unternehmen der kommunalen Wasserwirtschaft sind hier ein zentraler Akteur. Die Synergien zwischen der im ANK vorgesehenen Stärkung des Landeswasserhaushaltes und der zunehmend erforderlichen Anstrengungen für eine resiliente und verlässliche Wasserversorgung sollten bei den Förderprogrammen und rechtlichen Rahmenbedingungen stärker berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dirk Seifert

Stellv. Bereichsleiter Umweltpolitik

Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-155

E-Mail: d.seifert@vku.de

Dr. Martin J. Gehring

Senior-Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz

Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Mobil: +49 170 8580-162

E-Mail: gehring@vku.de